

Strahlenschutzverordnung

§ 7 Absatz 1

§ 8 Absatz 1
(Anlagen I A und I B)

StrISchV
§ 8 Absatz 2

Allg. Umgangsgenehmigung
Aktivitäten > Freigrenzen



Genehmigungsbedürftiger
Umgang

Genehmigungsfreier
Umgang

Aktivität > 1 x FG
(„Summenformel“)

Aktivität < 1 x FG
(„Summenformel“)

Kontrollbereiche

Überwachungsbereiche



Kontrollbereich
Offene
radioaktive Stoffe



Betrieblicher
Überwachungs-
bereich
Offene
radioaktive Stoffe

Ein genehmigungsfreier Umgang mit radioaktiven Stoffen in beliebigen Räumen ist in der Universität Heidelberg (Strahlenschutzbereich II) **nicht** gestattet.

Die in den **Kontrollbereichen** zulässigen Aktivitätsmengen der Einzelnuclide (Umgangs- und Lageraktivitäten) sind in der allgemeinen Genehmigung der Universität festgelegt. Sie betragen maximal das 10^4 -fache der jeweiligen Freigrenze.

In den Räumen, die als "**Überwachungsbereiche**" ausgewiesen sind, darf die Aktivität des jeweils benutzten Radionuklids den 1-fachen Wert der Freigrenze bzw. die von der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde genehmigte Aktivitätsobergrenze nicht überschreiten. Wird in einem "Betrieblichen Überwachungsbereich" mit mehreren Radionukliden gleichzeitig experimentiert, so ist die "Summenformel" (Anlage IV, Tabelle IV 1 der StrlSchV) anzuwenden. Hiernach darf die Summe der Verhältniszahlen aus der Aktivität des Einzelnuclids und der 1-fachen Freigrenze bzw. der genehmigten Umgangsmenge nicht größer als 1 sein. Die Aktivitätsobergrenzen (1-fache bis max. 5-fache Freigrenze) sind ebenfalls in der allgemeinen Genehmigung der Universität definiert.

In den Schleusenbereichen oder Pufferzonen dürfen sich keine radioaktiven Stoffe befinden. LSC-Geräte oder sonstige labortechnische Ausrüstung haben hier ebenfalls nichts zu suchen.